

# **Finanz- und Beitragsordnung (FBO)**

**der CDU Schleswig-Holstein**

Stand: 17. März 2001





## **§ 1 - Aufgabendeckung**

Einnahmen und Ausgaben der CDU Schleswig-Holstein müssen im finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Landesvorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

## **§ 2 - Rechenschaftsbericht**

1. Der Rechenschaftsbericht besteht aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen.
2. Die Kreisverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gem. Parteiengesetz Zuwendungen (Beiträge, Spenden) des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

## **§ 3 - Einnahmen / Ausgaben**

- (1) Beiträge / Spenden:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Sonderbeiträge der Amts- / Mandatsträger/innen
  - c. Aufnahmegebühren (verbleiben bei den Kreisverbänden und Ortsverbänden)
  - d. Sonderbeiträge aus besonderen Anlässen (Umlagen)
  - e. Spenden von natürlichen und juristischen Personen
- (2) weitere Einnahmen:
  - a. Einnahmen aus Vermögen
  - b. Einnahmen aus Veranstaltungen
  - c. staatliche Mittel
  - d. Zuschüsse von Gliederungen
  - e. Sonstige Einnahmen

#### **§ 4**

- (1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages setzt der Kreisverband fest. Über die Festsetzung von Richtwerten für die Selbsteinschätzung der Beitragshöhe entscheidet der Bundesparteitag.
- (2) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die monatlichen Beiträge erlassen (Schnuppermitgliedschaft, § 5 (1) LS).
- (3) Beschlüsse von Vereinigungen und Sonderorganisationen des Landesverbandes, Beiträge von ihren Angehörigen zu erheben, sowie Beschlüsse über deren Höhe bedürfen der Zustimmung des Landesausschusses.

#### **§ 5**

- (1) Für die Abführung der Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger/innen erlässt der Landesfinanzausschuss Richtlinien (s. § 3 (1) b).
- (2) Mitgliedsbeiträge und Beiträge an die Fraktionen werden von der Entrichtung der Sonderbeiträge nicht berührt.

#### **§ 6**

Aufnahmegebühren verbleiben dem Kreisverband  
(siehe § 3 (1) c).

#### **§ 7**

Öffentliche Sammlungen im Bereich nachgeordneter Verbände bedürfen der Zustimmung des/der Bundesschatzmeisters/in sowie der Schatzmeister der übergeordneten Verbände.

#### **§ 8**

Der Landesausschuss bestimmt, welchen Betrag die Kreisverbände für jedes Mitglied an den Landesverband abzuführen haben.

#### **§ 9**

- (1) Der Landesausschuss kann in besonderen Fällen beschließen, dass die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zusätzliche Beträge an den Landesverband abzuführen haben (Umlagen) (siehe § 3 (1) d).
- (2) Den nachgeordneten Verbänden steht für ihren Bedarf dieses Recht gegenüber den Verbänden zu, denen sie übergeordnet sind.

## **§ 10**

Der Verwaltung von Liegenschaften durch die Landespartei dient ein Hausverein. Er besteht aus fünf Mitgliedern des Landesvorstandes. Vorsitzende/r ist der/die Landesschatzmeister/in. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

## **§ 11**

- (1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Landespartei dient eine GmbH. Sie führt den Namen "Verlag für Landespolitik und Werbung GmbH". Gesellschafter können nur sein stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag muss vom Landesvorstand genehmigt werden.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung beruft eine/n Geschäftsführer/in. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzende/r der/die Landesschatzmeister/in oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.
- (4) Der Verlag für Landespolitik und Werbung GmbH kann seine Aufgaben auch durch Tochtergesellschaften wahrnehmen. Der/die Landesschatzmeister/in gehört deren Aufsichtsräten an.

## **§ 12**

- (1) Die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind berechtigt, nach vorheriger Zustimmung des/der Generalsekretärs/in / Landesgeschäftsführers/in und des/der Landesschatzmeisters/in eigene Wirtschaftsunternehmungen und sonstige Vermögensträger zu unterhalten.
- (2) Die den Kreisverbänden nachgeordneten Verbände bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des/der Kreisschatzmeisters/in.
- (1) Der/die Landesschatzmeister/in kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen unterhaltenden Wirtschaftsunternehmungen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich jederzeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.

## **§ 13**

- (1) Soweit das Statut der CDU, die Landessatzung und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der/die Landesschatzmeister/in die finanziellen Geschäfte im Rahmen einer vom Landesvorstand auf Vorschlag der Landesfinanzkommission zu erlassenden Geschäftsordnung.

- (2) Widerspricht der/die Landesschatzmeister/in Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Landesvorstand sie mit Zweidrittelmehrheit einschl. des/der Vorsitzenden und des/der Generalsekretärs/in / Landesgeschäftsführers/in beschließt.
- (3) Den Schatzmeistern/innen der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber ihren Verbänden zu.

#### **§ 14**

- (1) Es wird eine Landesfinanzkommission gebildet, die durch den Landesvorstand berufen wird. Ihm gehören der/die Landesschatzmeister/in, je ein/e Vertreter/in der Kreisverbände und der/die Generalsekretär/in / Landesgeschäftsführer/in an.
- (2) Die Vertreter/innen der CDU in den Kreisen werden von den Kreisverbänden dem Landesvorstand vorgeschlagen.
- (3) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen der Landesfinanzkommission teil.

#### **§ 15**

Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüfer/innen (§ 17 (3) Landessatzung der CDU) für eine Amtszeit von 2 Jahren.

#### **§ 16**

- (1) Der Etat wird vom/von der Generalsekretär/in / Landesgeschäftsführer/in und dem/der Landesschatzmeister/in mit Zustimmung des/der Vorsitzenden aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.
- (2) Der Beschluss des Landesvorstandes über den Etat ist zu Beginn des Rechnungsjahres zu fassen.
- (3) Dies gilt auch für die entsprechenden Beschlüsse der Vorstände der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen soweit sie über eigene Mittel verfügen. Die Kreisschatzmeister/innen legen sie dem/der Landesschatzmeister/in zur Kenntnisnahme vor.

#### **§ 17**

Die Zustimmung des/der Generalsekretärs/in / Landesgeschäftsführers/in zu den Etats der Vereinigungen (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Statut) ist im Einvernehmen mit dem/der Landesschatzmeister/in zu erteilen.

## **§ 18**

- (1) Der/die Landesschatzmeister/in ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Landespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind.
- (2) Der/die Landesschatzmeister/in kann im Benehmen mit der Landesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

## **§ 19**

- (1) Die Mittel des Landesverbandes und der Kreisverbände werden in den Geschäftsstellen verwaltet. Der/die Generalsekretär/in / Landesgeschäftsführer/in und die Kreisgeschäftsführer/innen entscheiden über die Verwendung der Mittel im Rahmen der einzelnen Ansätze.
- (2) Austausch oder Verrechnung der Ansätze bei den Ausgabengruppen untereinander bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes bzw. der Kreisvorstände (§16 FBO).
- (3) Jede Ausgabeverfügung muss zwei Unterschriften tragen.
- (4) Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen des Etats bedürfen eines vom/von der Generalsekretär/in / Landesgeschäftsführer/in und des/der Landesschatzmeisters/in zu beantragenden Beschlusses des Landesvorstandes.

## **§ 20**

- (1) Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist jeder nachgeordnete Verband den ihm übergeordneten Verband verpflichtet, über seine finanzielle Lage zu berichten und seine Einnahmen und Ausgaben sowie sein Vermögen nachzuweisen. Die Kreisverbände legen ihre Berichte (§ 2 FBO) dem Landesschatzmeister vor. Das Gleiche gilt für die Vereinigungen.
- (2) Die Berichte an den/die Landesschatzmeister/in müssen ihm bis zum 31. März zugegangen sein.
- (3) Der/die Landesschatzmeister/in kann im Einvernehmen mit der Landesfinanzkommission nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich
  - a. der Buchführungsorganisation
  - b. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung und Bescheinigung von Spenden

## **§ 21**

Der jährliche Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft sein.

## **§ 22**

- (1) Der/die Landesschatzmeister/in kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen unterrichten.
- (2) Den Schatzmeistern/innen der nachgeordneten Verbände steht das gleiche Recht gegenüber den ihnen nachgeordneten Verbänden zu.

## **§ 23**

- (1) Finanz- und Beitragsordnungen der nachgeordneten Verbände, der Vereinigungen und Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Beschlüssen der Landesorgane nicht widersprechen.
- (2) Verstößt ein nachgeordneter Verband, eine Vereinigung oder eine Sonderorganisation gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Landesorgans oder eine Vereinbarung, so kann der/die Landesschatzmeister/in alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden. Zu diesem Zweck kann er die Erfüllung von Verbindlichkeiten verweigern. Die Landesfinanzkommission ist von dem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wenn aufgrund einer verspäteten oder fehlerhaften Abgabe eines Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes oder einer Vereinigung die Bundespartei Staatszuschüsse an den Landesverband zurückbehält, hat der betreffende Kreisverband oder die betreffende Vereinigung den beim Landesverband entstandenen Zinsverlust zu erstatten.

## **§ 24**

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

## **Steuerliche Abzugsmöglichkeiten Ihrer Spende und weitere Informationen**

Aufgrund der einschlägigen steuerlichen Vorschriften bestehen folgende Abzugsmöglichkeiten für Zuwendungen (Spenden, Mandatsträger- und Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien:

- Bei Zuwendungen an politische Parteien ist die steuerliche Abzugsfähigkeit auf natürliche Personen beschränkt. Konkret können Privatpersonen jährlich 3.300,- Euro steuerlich geltend machen, zusammen zu veranlagende Ehegatten jährlich 6.600,- Euro.
  - Dabei werden Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.650,- Euro/3.300,- Euro nach §34g Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt, indem 50% des zugewendeten Betrages von der Steuerschuld abgezogen werden.
  - Weitere 1.650,- Euro/3.300,- Euro werden nach §10b EStG steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt. Zuwendungen an mehrere Parteien werden zusammen-gerechnet.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person (z. B. AG, GmbH, KGaA) können ihre Zuwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) können ihre Zuwendungen zwar nicht als Betriebsausgaben bei der Personengesellschaft unmittelbar geltend machen, jedoch anteilig im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Personengesellschaft den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zurechnen. Die steuerliche Auswirkung der Zuwendung findet somit bei der persönlichen Einkommensteuererklärung der Gesellschafter in dem wie unter Textziffer 1 erläuterten Umfang ihre Berücksichtigung.
- Berufsverbände können gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bis zu 10% ihrer Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden, ohne ihre Steuerfreiheit zu beeinträchtigen. Auf die Zuwendungen haben die Berufsverbände 50% Körperschaftsteuer zu zahlen.

**Weitere Informationen gemäß dem aktuellen Parteiengesetz vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004**

- Spenden und Mandatsträgerbeiträge, die an die CDU Deutschlands oder eine oder mehrere ihrer Vereinigungen oder Gebietsverbände geleistet werden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000,-

Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/Mandatsträgers sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht, der als Bundesdrucksache veröffentlicht wird, zu verzeichnen.

- Politische Parteien sind verpflichtet, Spenden, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen, dem Bundestagspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.
- Spenden (natürlicher Personen) aus dem Ausland, dürfen nicht angenommen werden, wenn sie mehr als 1.000 Euro betragen und der Spender kein Bürger der Europäischen Union ist.



**Herausgeber:**

**CDU-Schleswig-Holstein**

Sophienblatt 44-46, 24114 Kiel

Telefon: 0431/6 60 99-0 - Fax: 0431/6 60 99-99

E-Mail: [info@cdu-sh.de](mailto:info@cdu-sh.de) - Internet: <http://www.cdu-sh.de>

Redaktion: Jens Annuß und Jörg Hollmann